

FINANZIERUNG: AUFNAHMEGEBÜHR, BEITRÄGE, UMLAGEN

Gültig ab 06/2014



1. Aufnahmegebühr

Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr in Höhe von 25% ihres jährlichen Mitgliedsbeitrages.

2. Zahlung der Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich zahlbar. Zahlungstermin ist der 01.03. eines Kalenderjahres. Bei Beitritt innerhalb eines Jahres wird der Beitrag anteilig nach Monaten der tatsächlichen Mitgliedschaft berechnet.

3. Beitragshöhe

Die Höhe richtet sich für alle Mitgliedsunternehmen einheitlich nach der Höhe des Naturtextil*- bzw. Naturleder*-Jahresumsatzes in Euro.

Alle Unternehmen, die mit Naturtextilien, Naturleder, Rohstoffen, Zutaten, Accessoires oder Dienstleistungen Einkünfte generieren, zahlen einheitliche Beiträge.

Der für die Beitragsbemessung relevante Umsatz ist der im jeweils im letzten vollständigen Wirtschaftsjahr effektiv erzielte Netto-VK-Umsatz (d.h. abzüglich der Retouren und ohne Mehrwertsteuer) mit allen Waren aus Naturtextilien, Naturleder, Dienstleistungen, die direkt oder indirekt in Zusammenhang mit Naturtextilien stehen oder Zutaten zu Naturtextilien.

Dazu gehören auch Accessoires wie Schals, Tücher, Mützen, Schuhe und Heimtextilien, aber auch Knöpfe und Ähnliches. Die Festsetzung des Beitrages erfolgt durch Selbsteinstufung. Der Verband ist berechtigt, in Zweifelsfällen Nachweise einzusehen (Steuerbescheide, Bilanzen o. ä.).

* Die Definition für Naturtextilien/Naturleder gemäß dieser Beitragsordnung s. Rückseite, Ende des Dokumentes

Die Beiträge betragen für Unternehmen jeder Art umsatzabhängig:

Fördermitglieder:			
	Pauschal:		75 €
Dienstleister:			
	Mindestbeitrag:		500 €
333.333 € bis	999.999 €	Umsatz:	1,5 ‰
1.000.000 € bis	unbegrenzter	Umsatz:	1.500 €
Vollmitglieder:			
	Mindestbeitrag:		500 €
200.000 € bis	999.999 €	Umsatz:	1,5 ‰
1.000.000 € bis	14.500.000 €	Umsatz:	1,5 ‰ für die erste Mio., dann kumuliert 1,0 ‰
14.500.000 € bis	unbegrenzter	Umsatz:	15.000 €

4. Aufnahmebedingungen

Es können nur solche Unternehmen als Mitglied in den IVN aufgenommen werden, die bereits seit zwei Kalenderjahren am Markt sind. Ausgenommen von dieser Regelung sind Unternehmen, die durch Abspaltung von einem bereits bestehenden, dem IVN bekannten Unternehmen entstanden sind. Es steht dem anfragenden Unternehmen aber frei, diese Regelung zu umgehen, indem es die ersten zwei Jahresbeiträge im Voraus entrichtet.

5. Projektfinanzierung durch Umlagen

Für größere Einzelprojekte, die den Aufwand des normalen Geschäftsbetriebes einmalig belasten und dadurch die jährlichen Erträge dieses Beitragssystems überschreiten würden, kann der Vorstand die Mitglieder per Rundschreiben oder auf der jährlichen Mitgliederversammlung um Genehmigung einer projektbezogenen Umlage bitten. Die einfache Mehrheit ist für eine Genehmigung ausreichend.

6. Lizenzgebühren

Im Rahmen des Lizenzvertrages zur Nutzung der IVN-Qualitätszeichen (vgl. Nr 6.3. der Satzung) zahlen Nichtmitglieder eine Lizenzgebühr von zurzeit 1,0% des Umsatzes mit den gelabelten Produkten.

Die Nutzung der IVN-Qualitätszeichen durch ordentliche Mitglieder (sofern diese auch Lizenznehmer sind) ist zurzeit im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Unternehmen, die sich von einem Lizenznehmer sog. „Private Label“ produzieren lassen, ohne selbst Lizenznehmer oder Verbandsmitglied zu sein, sind verpflichtet eine Lizenzgebühr von zurzeit 2,0% des mit diesen Produkten beim Lizenznehmer getätigten Umsatzes über den lizenzierten Lieferanten an den Verband abzuführen. Das „Private Label“ muss entweder den Firmennamen (Made by...) oder die Betriebszertifikatnummer (Lizenznummer) zur Kennzeichnung des Lizenznehmers am Produkt führen.

7. Gültigkeit und Übergangsfristen

Diese Beitragsordnung tritt mit Genehmigung in Kraft und ersetzt alle vorangegangenen. Sie ist bis auf weiteres gültig.

Definition von „Naturtextilien“ und „Naturleder“ für die Bewertung des Jahresumsatzes

***Naturtextilien** sind textile Produkte, die nach besonderen Kriterien aus Naturfasern* hergestellt werden. Die Naturfasern sollten entweder unbehandelt sein oder sich im Falle einer chemischen Ausrüstung oder Veredelung an den Kriterien der untersten Stufe der IVN-Richtlinien NATURTEXTIL IVN zertifiziert/GOTS orientieren.

*Naturfasern sind Fasern pflanzlicher oder tierischer Herkunft. Fasern natürlichen Ursprungs, die erst durch eine chemische Aufbereitung spinnbar werden, wie Viskose oder Modal, werden nicht als Naturfasern angesehen.

Naturlederprodukte sind Lederprodukte, die aus nachhaltig gegerbten Echt-Ledern oder –Fellen bestehen. Die Herstellung der Naturleder-Produkte sollte sich an den IVN-Richtlinien für NATURLEDER orientieren.

Darüber hinaus gelten im Sinne dieser Beitragsordnung grundsätzlich alle Produkte als beitragsrelevant, die vom Mitgliedsunternehmen unter Bezeichnungen wie „Natur“, „Bio“, „Öko“ oder dergleichen beworben und vertrieben werden.